

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 40 | 2025



zolex.de/login/

Anlegen und Einloggen
Besuchen Sie Ihre digitale Anlaufstelle für
Zoll- & Exportwissen auf [ZOLEX.de/login](https://zolex.de/login/)

3 USA verhängt neue Einfuhrzölle – Handeln Sie jetzt

Neue US-Zölle auf indische Waren:
Was Sie jetzt wissen und prüfen müssen

4 Vom Dienstleister zum Selbstverzoller – So klappts garantiert!

Stellen Sie Ihre Verzollung
auf eigene Füße und vermeiden Sie Fehler
mit der Selbstverzollung

TOP-THEMA

5 Zollverfahren Endverwendung einfach erklärt

Nutzen Sie Zollvorteile mit System:
Mit unserem Leitfaden beantragen Sie
die Endverwendungs-Bewilligung richtig

12 Neue Einreihungsentscheidung der EU

Prüfen Sie, ob Sie von der neuen
Einreihungsentscheidung
für Einwegartikel betroffen sind

EDITORIAL



Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Zollverfahren Endverwendung – clever genutzt, bares Geld gespart

Liebe Leserin, lieber Leser,

stellen Sie sich vor, Sie kaufen ein teures Ersatzteil für ein Flugzeug, bauen es auch brav dort ein – und zahlen trotzdem den vollen Zoll. Warum? Weil der Zoll nicht hellsehen kann.

Willkommen in der wunderbaren Welt der Endverwendungs-Bewilligung! Ein Verfahren, das ein bisschen klingt wie Bürokratie mit doppeltem Boden – aber in Wahrheit bares Geld sparen kann. Vorausgesetzt, man weiß, wie es funktioniert, was das Hauptzollamt sehen will und wie man die eigenen Absichten richtig „offiziell“ macht.

Diese Ausgabe widmet sich dem kleinen, aber feinen Unterschied zwischen „ich benutze das Teil schon richtig“ und „ich darf es auch zollbegünstigt benutzen“. Mit praxisnahen Tipps, Checklisten und – versprochen – so wenig Paragraphenreiterei wie möglich.

Denn wer die Endverwendung mit System angeht, spart nicht nur Einfuhrabgaben, sondern auch Nerven.

Viel Vergnügen beim Lesen und Anwenden!

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Neue US-Zölle auf indische Waren:
Was Sie jetzt wissen und prüfen müssen

NEWS 4

- ☐ Was bedeutet die verlängerte
Subventionsuntersuchung für Ihre
EU-Milchprodukte-Exporte nach China?

TOP-THEMA 5

- ☐ Nutzen Sie Zollvorteile mit System: Mit
unserem Leitfaden beantragen Sie
die Endverwendungs-Bewilligung richtig

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven –
mit unserer Checkliste zur
Endverwendungs-Bewilligung

LESERFRAGEN 9

- ☐ Was mache ich, wenn der Lieferant
kostenlose Muster oder Warenbeigaben
in die Lieferung legt?
- ☐ Wir erhalten Mustersendungen,
die uns nachträglich in Rechnung
gestellt werden. Was müssen wir tun?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Stellen Sie Ihre Verzollung auf
eigene Füße und vermeiden Sie
Fehler mit der Selbstverzollung

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Brasilien lockert Einfuhrverbot
für metallische Abfälle
- ☐ Neue Einreihungsentscheidung
der EU für Einwegartikel



Hier können Sie den Text abhaken, wenn
Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Neue US-Zölle auf indische Waren: Was Sie jetzt wissen und prüfen müssen

Seit dem 27. August 2025 gilt: Für viele indische Produkte zahlen Sie bei der Einfuhr in die USA 25 % mehr Zoll. Wenn Sie regelmäßig aus Indien exportierte oder bereits bei Ihnen zolllagernde indische Waren in die USA liefern wollen, sollten Sie jetzt handeln – denn bestimmte Ausnahmen bestehen nur unter engen Bedingungen. Dieser Artikel zeigt Ihnen, was sich ändert, wer betroffen ist und welche Ausnahmen möglich sind.

Was ist passiert?

Am 6. August 2025 hat US-Präsident Donald Trump per Executive Order 14329 zusätzliche Einfuhrzölle in Höhe von 25 % auf indische Waren angeordnet. Grund: Indiens fortgesetzte Ölimporte aus Russland.



ACHTUNG

Die Zölle gelten für Waren, die seit dem 27. August 2025, 00:01 Uhr ET in den freien Verkehr überführt werden – auch aus Zolllagern heraus.

Welche Änderungen gelten im Zolltarif?

Die neuen Zölle werden über eine Änderung des HTSUS (Harmonized Tariff Schedule of the United States) umgesetzt – konkret über Unterkapitel III, Kapitel 99. Die Executive Order 14329 ist die rechtliche Grundlage.

Wer ist betroffen – und wer nicht?

Die 25-Prozent-Zölle gelten zusätzlich zu bereits bestehenden Zöllen und Abgaben – es sei denn, die Einfuhr unterliegt Maßnahmen gemäß Section 232 des Trade Expansion Act (z. B. Stahl, Aluminium, Kupfer, Kraftfahrzeuge). In diesen Fällen findet die Executive Order 14329 keine Anwendung. Zusätzlich können reziproke Zölle gemäß Executive Order 14257 hinzukommen, sodass sich für Sie eine Gesamtzollbelastung von bis zu 50 Prozent ergeben kann.



GILT DER 25 % ZOLLSATZ FÜR SIE?

Ihre Ware stammt aus Indien?	✓ Ja
Die Ware wird ab dem 27.08.2025 eingeführt?	✓ Ja
Sie fällt nicht unter Section 232 (z. B. Stahl)?	✓ Ja
Sie ist nicht im Transit oder bereits freigegeben?	✓ Ja

Treffen alle vier Punkte zu, zahlen Sie den Zusatz-Zoll.

Gibt es Ausnahmen oder Kumulierungsmöglichkeiten?

Auch wenn Sie mit einem zusätzlichen Einfuhrzoll von 25 % rechnen müssen, gibt es bestimmte Fälle, in denen dieser nicht oder nicht zusätzlich anfällt. Entscheidend ist, welche anderen Maßnahmen bereits greifen und ob Ihre Waren rechtzeitig auf dem Weg in die USA waren:

- Zusätzliche Belastung:** Die 25 %-Zölle nach E.O. 14329 gelten zusätzlich zu allen bestehenden Abgaben – also z. B. zu regulären Zollsätzen, Antidumping- oder Ausgleichszöllen.
- Ausnahme bei Section-232-Maßnahmen:** Falls Ihre Waren bereits Zusatzzöllen unterliegen (z. B. Stahl, Aluminium, Kupfer oder Kfz nach Section 232 des Trade Expansion Act), entfällt der zusätzliche Zoll von 25 %.
- Doppelte Belastung bei reziproken Zöllen:** Für Waren, die auch unter E.O. 14257 fallen, gelten die 25 % aus beiden Maßnahmen – Sie zahlen dann insgesamt mindestens 50 % Einfuhrabgaben.

Was gilt für Rückwaren und Veredelungswaren?

Auch Rückwaren oder bearbeitete Waren aus Indien können von den neuen Zöllen betroffen sein – je nachdem, wie Sie sie anmelden. Prüfen Sie daher sorgfältig, ob Ihre Einfuhr unter die folgenden Ausnahmen fällt:

- Wenn Sie Ihre Ware nach den Vorgaben des Kapitel 98 des HTSUS einführen – also z. B. als Rückwaren oder veredelte Waren –, fällt der Zusatzzoll in der Regel nicht an.



ACHTUNG

Für bestimmte Unterpositionen wird trotzdem eine Zusatzabgabe erhoben: 9802.00.40, .50, .60 und .80

In diesen Fällen wird eine Zusatzabgabe erhoben:

- Bei 9802.00.40 bis .60: auf den Wert der in Indien durchgeführten Reparaturen, Änderungen oder Veredelungen.

- Bei 9802.00.80: auf den Wert der in Indien zusammengebauten Komponenten, abzüglich des Wertes von US-Ursprungskomponenten.



ACHTUNG

Die CBP (U.S. Customs and Border Protection) muss Ihre Anmeldung als regelkonform bestätigen. Achten Sie daher auf vollständige Unterlagen und korrekte Deklaration.

Was gilt für Freihandelszonen?

Waren aus Indien, die seit dem 27. August 2025 in eine US-Freihandelszone aufgenommen werden, müssen den Status "privileged foreign" erhalten.



MEIN TIPP

Nur wenn Sie bei der Einfuhr den Präferenzzollsatz aktiv beantragen und die erforderlichen Nachweise korrekt vorlegen, profitieren Sie von den niedrigeren Zollsätzen. Reichen Sie die Unterlagen nicht oder fehlerhaft ein, hat der Zoll keine Wahl: Es wird automatisch der volle Drittlandszollsatz angewendet. In Ihrem Fall bedeutet das konkret: Statt des ermäßigten Satzes zahlen Sie 25 % Zoll – auch dann, wenn Ihre Ware eigentlich begünstigt wäre.

Drawback – Rückerstattung möglich?

Ja, eine Zollrückerstattung (Drawback) ist grundsätzlich möglich – aber nur für die zusätzlichen Zölle, die ausschließlich durch E.O. 14329 entstanden sind. Die Abwicklung erfolgt nach den geltenden CBP-Vorschriften.

Vergessen Sie die Exportkontrolle nicht!

Auch wenn es um Einfuhrzölle geht – prüfen Sie immer auch Ihre Ausfuhrpflichten aus der EU. Denn:

- Viele der betroffenen Güter könnten Dual-Use-Eigenschaften haben
- Bei Rüstungsgütern ist ggf. eine BAFA-Genehmigung erforderlich
- Auch Lieferungen über Drittstaaten (z. B. Indien → USA) können rückwirkend kontrolliert werden



MEIN TIPP

Stimmen Sie sich mit Ihrer Exportkontrollstelle ab, wenn Sie kritische oder sensible Güter aus der EU liefern. Im Bereich der Ursprungsprüfung kontrollieren Sie ebenfalls Güter, die Sie nach Indien liefern – und die später in die USA gelangen könnten.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Was bedeutet die verlängerte Subventionsuntersuchung für Ihre EU-Milchprodukte-Exporte nach China?

Das chinesische Wirtschaftsministerium hat die laufende Antisubventionsuntersuchung gegen bestimmte Milchprodukte aus der Europäischen Union bis zum 21. Februar 2026 verlängert. Grund für die Verlängerung sei laut Behörden die Komplexität des Verfahrens.

Diese Waren sind davon betroffen:

- 0401.5000,
- 0406.1000,
- 0406.2000,
- 0406.3000,
- 0406.4000 und 0406.9000.

Gegenstand der Untersuchung sind unter anderem:

Milch und Rahm (ungesüßt, nicht konzentriert, Fettgehalt über 10 %) / Frischkäse, Quark und Molkenkäse / Schmelzkäse (auch pulverisiert oder gemahlen) / Blauschimmelkäse und anderer Penicillium-Käse

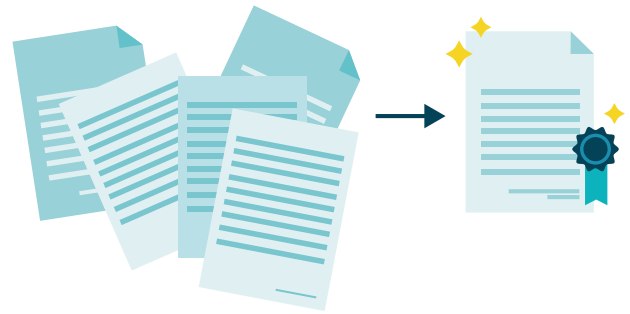
Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

So nutzen Sie Zollvorteile mit System: Mit diesem Leitfaden beantragen Sie die Endverwendungs-Bewilligung richtig

Natürlich möchten Sie Einfuhrabgaben sparen. Das geht aber nur mit dem richtigen Antrag. Denn wenn Sie bestimmte Waren für zivile Luftfahrt, Schiffbau oder Kfz-Montage importieren, bietet das Zollverfahren „Endverwendung“ handfeste Vorteile. Doch aufgepasst: Ohne gültige Bewilligung zahlen Sie unter Umständen mehr Zoll als nötig – und das kann teuer werden. In diesem Artikel erfahren Sie, wie Sie die Endverwendungs-Bewilligung nach dem UZK richtig beantragen und welche Stolperfallen Sie vermeiden sollten.



Was bedeutet eigentlich „zollrechtliche Endverwendung“?

Mit dem Zollverfahren Endverwendung haben Sie als Unternehmen die Möglichkeit, bestimmte eingeführte Waren zollbegünstigt – also mit einem reduzierten oder gar keinem Zollsatz – in den freien Verkehr zu überführen. Voraussetzung ist, dass Sie diese Waren einem genau definierten Verwendungszweck zuführen.

Typische Anwendungsfälle:

Zivile Luftfahrt:

- 🌐 z. B. Flugzeugteile, Triebwerke, Navigationsgeräte

Wasserfahrzeuge und Offshore-Plattformen:

- 🌐 z. B. Schiffsausrüstung, Materialien für Ölplattformen

Kfz-Industrie:

- 🌐 bestimmte Bauteile für die industrielle Fahrzeugmontage

Spezialfälle:

- 🌐 z. B. militärische Ausrüstung auf Kriegsschiffen (mit Einschränkungen)



ACHTUNG

Ohne gültige Endverwendungs-Bewilligung zahlen Sie den vollen Zollsatz – auch wenn die Waren für einen begünstigten Zweck genutzt werden.

BEISPIEL AUS DER PRAXIS: Sie importieren ein Ersatzteil für ein ziviles Flugzeug. Mit gültiger Bewilligung fällt kein Zoll an – ohne

diese zahlen Sie z. B. 2,7 % Einfuhrabgaben auf einen Warenwert von 100.000 Euro. Das macht 2.700 Euro unnötige Mehrkosten. Fazit: Der Antrag lohnt sich.



ACHTUNG

Unabhängig vom Zollverfahren benötigen Sie für Verteidigungsgüter gegebenenfalls zusätzliche Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsrecht – etwa durch das BAFA (für Rüstungsgüter) oder durch das BMVg (für Kriegsmaterial). Diese ersetzen jedoch nicht die zollrechtliche Endverwendungs-Bewilligung, sondern treten ergänzend hinzu.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen und welche Unterlagen Sie benötigen

Die zollrechtliche Endverwendungs-Bewilligung gilt als Zolllentscheidung im Sinne des Unionszollkodex (UZK). Sie erhalten diese nur, wenn Sie bestimmte persönliche und organisatorische Voraussetzungen nachweisen können. Als antragstellendes Unternehmen (oder als verantwortliche Person) müssen Sie insbesondere folgende Bedingungen erfüllen:

- 🌐 Sie sind im Zollgebiet der EU ansässig, z. B. durch Ihren Firmensitz in Deutschland.
- 🌐 Sie gelten als zuverlässig und regelkonform: Das bedeutet, dass Sie in Ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit weder schwerwiegende noch wiederholte Verstöße gegen Zoll- oder Steuer-

vorschriften begangen haben und auch keine schweren wirtschaftskriminellen Delikte vorliegen.

- 🌐 Sie verfügen über ein funktionierendes internes Kontrollsystem: Ihre Buchführung und Warenflusskontrolle müssen so organisiert sein, dass die Zollbehörde Ihre Prozesse jederzeit nachverfolgen und prüfen kann. Praktisch heißt das: Sie führen Ihre Geschäftsbücher, Lagerlisten und Transportdokumente übersichtlich und gewähren der Zollverwaltung Einsicht zur Überwachung.
- 🌐 Sie bringen die notwendige Fachkompetenz oder praktische Erfahrung mit, um das Verfahren korrekt und ordnungsgemäß umzusetzen.
- 🌐 Sie können eine Sicherheit für mögliche Einfuhrabgaben leisten: Zum Beispiel stellen Sie eine Zollbürgschaft oder verfügen über ein Zahlungsaufschubkonto, mit dem die potenziell anfallenden Abgaben abgesichert werden – für den Fall, dass Waren zweckwidrig verwendet oder aus dem Verfahren entlassen werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und ist gewährleistet, dass die zollamtliche Überwachung der Endverwendung mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist (also ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontrollaufwand und wirtschaftlichem Nutzen besteht), können Sie davon ausgehen, dass Ihnen die Bewilligung erteilt werden kann.



MEIN TIPP

Als Bewilligungsinhaber verpflichten Sie sich, die Waren selbst dem angegebenen Zweck zuzuführen oder – unter bestimmten Voraussetzungen – die Verpflichtungen an Dritte zu übertragen (hierzu benötigen Sie übersichtliche Nachweise, welche Waren wie zur Endverwendung verwendet wurden). Diese sogenannte TORO-Regelung („Transfer of Rights and Obligations“) greift zum Beispiel dann, wenn Sie die Waren an einen Geschäftspartner weiterverkaufen, der die Endverwendungsbedingungen ebenfalls erfüllt. In diesem Fall nutzen Sie bitte das offizielle TORO-Dokument (Formular 0279), um die Übertragung Ihrer Rechte und Pflichten anzuzeigen.

Diese Unterlagen benötigen Sie für den Antrag

Für die Beantragung der Endverwendungs-Bewilligung reichen Sie bitte folgende Formulare und Nachweise ein:

- 🌐 **Formular 0287 – „Antrag auf Bewilligung einer Endverwendung“:** Darin machen Sie alle relevanten Angaben zur geplanten Endverwendung – z. B. zu Ihrem Unternehmen, zu den betreffenden Waren, zu deren Verwendungszwecken, erwarteten Mengen und Lagerorten.

- 🌐 **Fragebogen für zollrechtliche Bewilligungen – Teile I bis III sowie Teil V:** Mit diesem umfangreichen Fragebogen beurteilt die Zollverwaltung Ihre Zuverlässigkeit und internen Kontrollstrukturen. Sie geben unter anderem Auskunft zu Ihrem Unternehmen, zu Ihren internen Abläufen, zu Compliance-Maßnahmen und – falls vorhanden – zu statistischen Kennzahlen.



MEIN TIPP

Falls Ihr Unternehmen bereits AEO-zertifiziert ist (Authorized Economic Operator), entfällt die Abgabe dieses Fragebogens, da Ihre Zuverlässigkeit bereits im AEO-Verfahren geprüft wurde.

- 🌐 **Zusatzblatt „nationale Angaben“:** Dieses Formular enthält ergänzende Informationen, die speziell für die deutsche Zollverwaltung relevant sind. Darin geben Sie beispielsweise zusätzliche Details an, die im EU-weiten Standardformular nicht erfasst werden, aber für Ihren Antrag erforderlich sind. Hinweise dazu finden Sie direkt im Formular 0287 oder in den zugehörigen Ausfüllhinweisen.
- 🌐 **EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification):** Ohne gültige EORI-Nummer können Sie keine zollrechtliche Bewilligung erhalten. Wenn Sie noch keine besitzen, beantragen Sie diese bitte vorab bei der Generalzolldirektion – Stammdatenmanagement in Dresden. Das ist bequem online über das Bürger- und Geschäftskundenportal möglich.

Mein Hinweis für Sie, um Zeit zu sparen:

Je nach konkretem Fall können weitere Unterlagen verlangt werden. Es ist deshalb ratsam, vorab bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt nachzufragen, ob Sie zusätzliche Dokumente einreichen müssen – zum Beispiel:

- 🌐 Technische Spezifikationen der Waren und Beschreibung der betroffenen Waren (inkl. Zolltarifnummern)
- 🌐 Nachweis über Verwendungszweck
- 🌐 Technische Dokumentation oder Gutachten (je nach Produkt)
- 🌐 Unternehmensbezogene Angaben (z. B. Lagerorte, interne Prozesse)
- 🌐 ggf. Nachweise über AEO-Status oder andere Bewilligungen
- 🌐 Verträge mit Abnehmern
- 🌐 Genehmigungen anderer Behörden, etwa vom BAFA bei Rüstungsgütern

Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Art der Waren und dem geplanten Verwendungszweck. Wenn Sie zum Beispiel Teile für den Luftfahrtbereich einführen, werden Sie voraussichtlich Nachweise über die Zulassung dieser Teile benötigen. Bei

Verteidigungsgütern müssen Sie in der Regel Einfuhrgenehmigungen oder sogenannte Verbleibsdokumente (z. B. Endverbleibserklärungen) vorlegen, um die rechtmäßige Verwendung zu belegen.

Änderung oder Verlängerung? Geht auch formlos.

Wenn Sie eine bestehende Bewilligung verlängern oder ändern möchten, genügt ein formloser Antrag beim Hauptzollamt. Beziehen Sie sich dabei auf Ihre bestehende Bewilligungsnummer.

Besonderheit: Mitgliedstaaten übergreifende Bewilligung

Falls Ihre Bewilligung in mehreren EU-Mitgliedstaaten gelten soll, beachten Sie bitte Folgendes:

- 🌐 Antragstellung ausschließlich über das EU-Trader-Portal
- 🌐 Zusatzangaben und Fragebogenteile werden nicht online hochgeladen, sondern:

1. separat an das Hauptzollamt gesendet
2. unter Angabe der vom Portal generierten Antragsnummer
3. inkl. des Zusatzblatts „nationale Angaben“

Weitere Informationen und das Zusatzblatt finden Sie auf zoll.de.

Prüfung und Entscheidung durch das Hauptzollamt

Nach Einreichung prüft das Hauptzollamt, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen und alle Unterlagen vollständig vorliegen. Wenn ja, erteilt es die Bewilligung.

Bei EU-weiter Gültigkeit:

Sind andere Mitgliedstaaten beteiligt, holt das Hauptzollamt zunächst deren Zustimmung ein – die Bewilligung wird nur erteilt, wenn alle betroffenen Länder zustimmen.

Inhalt der Bewilligung – das wird festgelegt

Ihre Bewilligung enthält alle wichtigen Eckpunkte zur Nutzung des Verfahrens, u. a.:

- 🌐 **Geltungsdauer:** Maximal 5 Jahre ab dem Datum, an dem die Bewilligung wirksam wird. Sofern nicht anders geregelt, gilt sie ab Zustellung
- 🌐 **Übertragung von Rechten und Pflichten (TORO):** Sie dürfen die Verpflichtung zur Endverwendung – mit Zustimmung des Zolls – auch auf Dritte übertragen
- 🌐 **Informationspflicht:** Sie sind verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Bewilligung haben können (gemäß Art. 23 Abs. 2 UZK).

Ihre Pflichten als Bewilligungsinhaber

Damit Sie die Bewilligung behalten und nicht nachträglich Zölle zahlen müssen, beachten Sie bitte folgende Auflagen:

- 🌐 **Zweckbindung einhalten:** Verwenden Sie eingeführte Waren ausschließlich für den genehmigten Verwendungszweck.
- 🌐 **Buchführung und Nachweise:** Führen Sie Aufzeichnungen – wann wurden welche Mengen eingeführt, verwendet, verbraucht? Oft verlangt der Zoll Verwendungsnachweise.
- 🌐 **Sicherheitsleistung stellen:** Wenn im Bescheid verlangt, müssen Sie eine Sicherheit (z. B. Bürgschaft) für mögliche Abgaben hinterlegen.
- 🌐 **Änderungen melden:** Informieren Sie das Hauptzollamt sofort bei Änderungen – z. B. Firmenumzug, andere Lagerorte, neue Produkte oder höhere Mengen.
- 🌐 **TORO beachten (Rechteübertragung):** Geben Sie Waren mit Endverwendungsbindung an Dritte weiter, müssen Sie das schriftlich anzeigen – per Formular TORO (0279).

Sonderregelungen, die Sie kennen sollten

In bestimmten Fällen kann Ihre Endverwendungs-Bewilligung auch rückwirkend erteilt werden – zum Beispiel, wenn Sie den Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Einfuhr gestellt haben. Voraussetzung ist, dass alle Bedingungen erfüllt sind und das Hauptzollamt der rückwirkenden Anwendung zustimmt.

Zudem lässt sich das Verfahren der Endverwendung auch mit anderen Zollverfahren kombinieren – etwa mit einem Zolllagerverfahren oder der aktiven Veredelung. Das kann für Sie von Vorteil sein, wenn Waren zunächst gelagert oder weiterverarbeitet werden, bevor sie ihrem begünstigten Zweck zugeführt werden. Wichtig ist, dass Sie dabei alle zollrechtlichen Vorgaben einhalten und die Kombination rechtzeitig abstimmen.

Militärgüter und Rüstung: Das sollten Sie wissen

Wenn Sie Rüstungsgüter oder Kriegsmaterial importieren oder verarbeiten, gelten zusätzliche außenwirtschaftsrechtliche Vorgaben. Sie benötigen in diesen Fällen eine Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – zum Beispiel bei Waffenexporten. Bei der Nutzung auf Kriegsschiffen ist außerdem eine Zustimmung durch das Bundesverteidigungsministerium (BMVg) erforderlich.



FAZIT

Mit einer gültigen Endverwendungs-Bewilligung sparen Sie bares Geld – aber nur, wenn Sie Ihre Pflichten im Griff haben. Sichern Sie sich den Vorteil durch klare Prozesse, saubere Dokumentation und interne Zuständigkeiten. Viele Unternehmen setzen dabei auf ein internes Compliance-System oder benennen eine verantwortliche Fachkraft. So nutzen Sie das Verfahren rechtssicher und effizient.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven – mit dieser Checkliste zur Endverwendungs-Bewilligung

Die zollrechtliche Endverwendungs-Bewilligung kann Ihnen bares Geld sparen – aber nur, wenn alles korrekt vorbereitet ist. Mit dieser Checkliste erkennen Sie schnell, ob Sie bereit für den Antrag sind oder noch Unterlagen, Prozesse oder Genehmigungen fehlen. Ideal zur internen Abstimmung mit Zoll-, Einkauf- oder Compliance-Teams.



CHECKLISTE: ANTRAG AUF ENDVERWENDUNGS-BEWILLIGUNG



Frage	Ja	Nein
Ist Ihr Unternehmen im Zollgebiet der EU ansässig?	☐	☐
Liegt keine schwerwiegende oder wiederholte Verletzung von Zoll- oder Steuervorschriften vor?	☐	☐
Verfügen Sie über ein funktionierendes internes Kontrollsystem (z. B. nachvollziehbare Buchführung und Warenflüsse)?	☐	☐
Haben Sie Erfahrung oder fachliche Kompetenz im Umgang mit zollrechtlichen Verfahren?	☐	☐
Können Sie eine Sicherheit für mögliche Einfuhrabgaben leisten (z. B. Bürgschaft oder Aufschubkonto)?	☐	☐
Wurden alle relevanten Unterlagen zusammengestellt (Formular 0287, Fragebogen, EORI etc.)?	☐	☐
Ist Ihre EORI-Nummer aktiv und bei der Generalzolldirektion registriert?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob zusätzliche Unterlagen wie Produktbeschreibungen oder Verträge erforderlich sind?	☐	☐
Haben Sie vorab geklärt, ob der Antrag rein national oder Mitgliedstaaten übergreifend gestellt werden soll?	☐	☐
Bei EU-weiter Anwendung: Haben Sie den Antrag über das EU-Trader-Portal vorbereitet?	☐	☐
Haben Sie die Zuständigkeit des richtigen Hauptzollamts geprüft (Sitz der Hauptbuchhaltung)?	☐	☐
Haben Sie eine zuständige Person im Unternehmen für die Überwachung der Endverwendung benannt?	☐	☐
Ist Ihnen bewusst, dass eine Zweckentfremdung der Waren zu Nachverzollung führen kann?	☐	☐
Können Sie auf Anfrage jährlich (übersichtlich und klar nachvollziehbar) Verwendungsnachweise beim Zoll vorlegen?	☐	☐
Planen Sie ggf. eine Übertragung der Rechte und Pflichten (TORO) und wissen, wie dies zu dokumentieren ist?	☐	☐
Haben Sie geprüft, ob für bestimmte Güter (z. B. Rüstungsgüter) zusätzlich außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungen (BAFA, BMVg) erforderlich sind?	☐	☐
Wissen Sie, dass bei Änderungen (z. B. Adresse, Mengen, Warenkreis) eine Änderungsmitteilung an das Hauptzollamt verpflichtend ist?	☐	☐

LESERFRAGEN

Was mache ich, wenn der Lieferant kostenlose Muster oder Warenbeigaben in die Lieferung legt?

FRAGE Es passiert immer wieder, dass unsere Lieferanten kostenlose Waren mit zu einer normalen Warenlieferung packen. Manchmal wissen wir Bescheid, in vielen Fällen fällt es uns aber auch erst auf, wenn die Spedition anfragt oder wir die Waren kontrollieren. Auf

der Packliste und der die Waren begleitenden Rechnung sind die zusätzlichen Waren mit aufgeführt, aber weisen einen Wert von 0 Euro auf, weil wir ja nichts dafür bezahlen. Müssen wir diese Waren in der Zollanmeldung mit aufführen? Auf was müssen wir hier achten?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Ja, Sie müssen in der Zollanmeldung alle Waren deklarieren, die eingeführt werden. Darin muss für diese Waren auch der wirkliche Wert angegeben werden. Auch wenn Sie nichts bezahlen, haben die Waren einen entsprechenden Wert. Am besten wäre es, wenn Ihr Lieferant den Wert der Waren auch ordnungsgemäß auf der Rechnung vermerkt oder für die kostenlosen Waren eine extra Rechnung erstellt, auf der der effektive Wert erkennbar ist, den Sie hätten zahlen müssen, wenn er berechnet worden wäre.

Sie dürfen also keinesfalls einen Zollwert von 0 Euro anmelden. Fragen Sie Ihren Lieferanten nach dem Wert, wenn Sie nicht selbst wissen, was die Waren in der Regel kosten, und rechnen Sie diese Werte zum Rechnungspreis hinzu. Ich empfehle Ihnen, diese Problematik dem nächsten Zollprüfer zu Beginn der Prüfung mitzuteilen. Da Ihr gezahlter Preis in diesen Fällen immer vom Rechnungspreis in der Zollanmeldung abweicht, weil darin die kostenlosen Waren mit eingerechnet wurden, könnte es sonst zu Missverständnissen kommen.

Wir erhalten Mustersendungen, die uns nachträglich in Rechnung gestellt werden. Was müssen wir tun?

FRAGE Wir erhalten viele Mustersendungen, um uns die Waren erst einmal anschauen zu können. Entscheiden wir uns dann für die einen oder anderen Waren, machen wir eine Großbestellung und bei dieser

werden uns die Muster dann in Rechnung gestellt. Die Mustersendungen werden in der Regel als Sendung mit geringem Wert verzollt. Die in Rechnung gestellte Summe ist jedoch immer höher. Was können wir hier tun?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Da Sie zum Zeitpunkt der Abfertigung lediglich eine Proformarechnung mit wohl falschen Werten von Ihrem Lieferanten erhalten, und auch den effektiven Preis noch nicht wissen, ist es schwierig, eine ordnungsgemäße Zollanmeldung zu erstellen. Sprechen Sie mit Ihrem Lieferanten und bitten ihn darum, dass er auf der Proformarechnung gleich die richtigen Werte vermerkt. Können Sie

Ihren Lieferanten davon nicht überzeugen, informieren Sie Ihre Spedition, dass eine Abfertigung erst nach Ihrer Freigabe und Rücksprache mit dem Lieferanten erfolgen soll. Ansonsten bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als nachträglich eine Korrektur in Auftrag zu geben. Prüfen Sie nach Erhalt der Rechnung für die Muster, mit welchem Wert die einzelnen Lieferungen verzollt wurden und ob Sie einen Nacherhebungsantrag stellen müssen.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Stellen Sie Ihre Verzollung auf eigene Füße und vermeiden Sie Fehler mit der Selbstverzollung

Wenn Sie Ihre Verzollungen über eine Spedition laufen lassen, dann fühlen Sie sich wahrscheinlich sicher. Das sind die Spezialisten, die sich auskennen, und so sind Sie auf der sicheren Seite. In der Praxis stellt sich aber immer wieder heraus, dass es in vielen Fällen sinnvoller ist, die Zollabfertigung selbst in die Hand zu nehmen. Ich zeige Ihnen, warum und was Sie alles bei Ihrer Entscheidung bedenken müssen.

Auf diesen Trugschluss sollten Sie nicht hereinfallen

Ich höre in der Praxis immer wieder:

„Dafür haben wir doch eine Spedition beauftragt, dass ein Spezialist das macht. So müssen wir uns um nichts kümmern und können sicher sein, dass die Anmeldung richtig ist.“

Dieses Denken ist leider falsch. Denn auch wenn die Spedition fachlich spezialisiert ist, kann sie die Zollanmeldung nur richtig machen, wenn sie auch alle nötigen Informationen von Ihnen hat. Fehlen der Spedition Unterlagen oder Informationen beispielsweise zu zusätzlichen Kosten, dann kann sie diese nicht mit aufnehmen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass letztendlich doch Sie die Verantwortung tragen und auch die Arbeit haben, der Spedition alle wichtigen Daten zu liefern. Dies bedeutet auch, dass Sie jemanden brauchen, der genau weiß, welche Informationen wichtig sind, also fachlich genauso gut im Bilde ist wie der Speditionsmitarbeiter. Und zu guter Letzt sind immer Sie als Anmelder für alle Angaben in der Zollanmeldung verantwortlich, was bedeutet, dass Sie die Steuerbescheide auch nachkontrollieren sollten, ob nicht bei der Spedition Fehler passiert sind. Da könnten Sie doch direkt alles übernehmen, oder? Schauen wir uns die vielen Vorteile einer Selbstverzollung mal genauer an.

Sichern Sie sich diese Vorteile

Sie minimieren Ihr Fehler-Risiko

Auch die Speditionsmitarbeiter sind Menschen, die zwar ihr bestes geben, aber auch Fehler machen. Umso weniger Personal in den Prozess der Erstellung der Zollanmeldung eingebunden ist, umso geringer ist das Risiko von Übertragungsfehlern oder die Möglichkeit, dass etwas Wichtiges übersehen wird. Fertigt Ihr Mitarbeiter, der sowieso die Unterlagen für die Spedition zusammenstellt, die Zollanmeldung, dann ist die Wahrscheinlichkeit,

dass dieser ein wichtiges Dokument übersieht, das er vorher zusammengesucht hat, sehr gering.

Sie sparen sich die Speditionskosten

Jede Erstellung einer Zollanmeldung kostet Sie Geld und zwar in der Regel mehr als die Kosten für Ihren Mitarbeiter, denn die Spedition will auch noch daran verdienen.

Sie können Daten auswerten

Stellen Sie bei einer Prüfung Ihrerseits oder auch durch eine Zollprüfung fest, dass Fehler passiert sind, können Sie über Ihr System Auswertungen fahren, um die betroffenen Zollanmeldungen zu finden. So können Sie sich schnell eine Übersicht verschaffen, wie viel falsch gelaufen ist und was Sie alles ändern lassen müssen. Diese Auswertung wäre über eine Spedition in der Regel nicht denkbar, so dass Sie mühsam Ihre Unterlagen durchschauen müssten, welche Belege Sie benötigen.

Sie sparen sich viel Zeit

Schalten Sie eine Spedition dazwischen, müssen Sie nicht nur zuerst alle nötigen Unterlagen vorbereiten und gegebenenfalls der Spedition noch in einem Schreiben irgendwelche Besonderheiten mitteilen. Sie müssen auch nach Erstellung des Steuerbescheides noch einmal prüfen, ob alle Angaben enthalten sind. Denn Sie sind als Anmelder für alle Daten verantwortlich und haften auch im Falle von Falschanmeldungen. Erstellen Sie selbst die Zollanmeldung, dann sparen Sie sich in jedem Fall die Gegenkontrolle und eventuell auch aufwendige Erklärungen, wenn Sie beispielsweise Besonderheiten wie Werkzeug- oder Entwicklungskosten anmelden müssen.

Sie haben alle Unterlagen vorliegen

Erfolgt die Anmeldung über eine Spedition, dann erhalten Sie in der Regel den Steuerbescheid. Solange Sie Zollabgaben bezahlen

müssen, wird es keine Probleme geben. In der Praxis kommt es aber sehr oft vor, dass beispielsweise bei Rückwarenbelegen, bei denen Sie keine Abgaben entrichten müssen, der Steuerbescheid nicht an Sie weitergeleitet wird. Im Falle einer Zollprüfung liegen Ihnen so nicht alle Unterlagen vor und Sie müssen viel Zeit investieren, um die nötigen Unterlagen von der Spedition zu erhalten.

Sie sind nicht auf Ihre Ansprechpartner angewiesen

Egal ob die Zollstelle Fragen zu der Anmeldung hat oder Ihnen Fehler auffallen – wenn Sie die Anmeldung selber erstellen, haben Sie immer gleich direkten Kontakt und können alle Probleme selber lösen. Läuft dies über die Spedition, müssen Sie immer wieder im Kopf haben, dass noch Fälle offen sind, oder Sie müssen hoffen, dass bei dringenden Fällen Ihr Ansprechpartner auch erreichbar ist.

Wägen Sie diese Nachteile gegen die Vorteile ab

Kosten für Software

Der Hauptnachteil, der viele Firmen abschreckt, sind die Kosten für die Verzollungssoftware. Dies ist natürlich ein Gedanke, den Sie nicht außer Acht lassen können. Stellen Sie sich hierzu folgende Fragen:

- 🌐 Wie viele Verzollungen haben Sie im Monat?
- 🌐 Was kostet Sie die Abfertigung über die Spedition?
- 🌐 Was würde Sie die Software kosten?

Prüfen Sie genau, was für Sie an finanziellen Mehrkosten wirklich im Raum stehen. Bedenken Sie aber dabei auch, dass viel Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiter durch wegfallende Nachkorrektur

und aufwendige Vorbereitung für die Spedition frei wird, die Sie gegenrechnen müssen.

Kosten für den Mitarbeiter, der die Verzollung übernimmt

Natürlich wird die Erstellung der Zollanmeldung auch Zeitrressourcen binden. Durch ein gutes Computerprogramm mit Vorlagen oder Checklisten wird sich dies aber im Vergleich zu der Arbeit für die Spedition in Grenzen halten.

Sicherstellung der fachlichen Qualifikation

Diesen Punkt führe ich eigentlich sehr ungern auf, denn wie am Anfang schon erwähnt, bin ich der Meinung, dass Ihr Personal auch mit Einschaltung einer Spedition fachlich genauso qualifiziert sein muss. Denn nur dann können Sie sicherstellen, dass alle nötigen Informationen an die Spedition weitergegeben werden und der Steuerbescheid im Nachhinein gründlich überprüft werden kann. Sie müssen entscheiden, ob das für Sie ein Nachteil ist, weil Ihre Mitarbeiter noch geschult werden müssen, um die Zollanmeldung selbst erstellen zu können, oder ob dazu sowieso keine Notwendigkeit besteht.



FAZIT

Neben dem leidigen Thema Kosten gibt es hauptsächlich viele sehr gute Argumente für eine Umstellung auf die Selbstverzollung. Es ist immer gut, sich nicht in Abhängigkeit zu begeben und die Arbeit durch eigenes qualifiziertes Personal durchführen zu lassen. Schauen Sie daher über den Tellerrand hinaus!

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Brasilien lockert Einfuhrverbot für metallische Abfälle

Seit dem 30. Juli 2025 dürfen Sie als Exporteur bestimmte metallische Abfälle wieder legal nach Brasilien liefern – darunter Kupfer, Nickel oder Edelstahl. Aber Vorsicht: Für manche Stoffe brauchen Sie weiterhin eine Genehmigung vom brasilianischen Umweltinstitut IBAMA. In diesem Artikel erfahren Sie, welche Materialien betroffen sind und worauf Sie achten müssen. So nutzen Sie als Unternehmen die neuen Möglichkeiten – was erlaubt ist, und wann Sie Genehmigungen brauchen.

Was war bisher verboten?

Die Einfuhr von Abfällen nach Brasilien war bislang grundsätzlich untersagt – das betrifft laut Artikel 49 des Gesetzes Nr. 12.305 vor allem:

- 🌐 Papier und Papierderivate
- 🌐 Kunststoffabfälle
- 🌐 Glas
- 🌐 Metallische Abfälle

Ziel dieses Verbots war es, illegale Abfallverbringung zu verhindern und die brasilianische Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Was dürfen Sie jetzt wieder einführen?

Mit der aktuellen Mitteilung vom 30. Juli 2025 hat das brasilianische Umweltinstitut IBAMA bestimmte metallische Abfälle von diesem Verbot ausgenommen. Sie dürfen unter Ein-

haltung der gesetzlichen Vorgaben folgende Materialien nach Brasilien exportieren:

- 🌐 Kupferabfälle
- 🌐 Nickel
- 🌐 Molybdän
- 🌐 Magnesium
- 🌐 Titan
- 🌐 Mangan
- 🌐 Edelstahl



ACHTUNG

Diese Materialien benötigen keine vorherige Genehmigung, sofern die sonstigen Importanforderungen erfüllt sind.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Neue Einreihungsentscheidung der EU

Mit der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1556 der Kommission vom 22. Juli 2025 gab es eine neue Einreihungsentscheidung. Diesmal geht es um Einwegartikel.

Diese Warentarifnummer ist betroffen: 5911 90 99

Die Warenbeschreibung dazu lautet: Einwegartikel von etwa 28 cm Länge und 12 cm Breite, hergestellt aus einem schlauchförmigen, eng gewirkten Spinnstoff aus Chemiefasern. Die Ware ist an einem Ende mit einer Naht verschlossen. Am anderen Ende verfügt sie über eine Öffnung mit einer hochelastischen gesäumten Kante von etwa 3 cm Breite. Bei der Einfuhr wird die Ware als Vorfilter gestellt, d. h. als eine Art Filtereinsatz für Skimmerkörbe (Körbe aus Kunststoff mit einer netzähnlichen Struktur, die in die Abfluss-

öffnungen eines Schwimmbeckens eingesetzt werden, um Blätter und Schmutz aufzufangen, bevor das Wasser in die Filteranlage geleitet wird).

Die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG finden Sie unter folgendem Link mit der Einreihungsbegründung:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501556

Autorin: Julianna Straib-Lorenz